
1519/AB XXIV. GP

Eingelangt am 25.05.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Mai 2009

GZ: BMF-310205/0062-I/4/2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1493/J vom 25. März 2009 der Abgeordneten Mag. Roman Haider Kolleginnen und Kollegen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.-3:

Seitens der OECD wurden im Rahmen der Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs folgende Jurisdiktionen gelistet:

Jurisdiktionen, die sich zur Einhaltung des OECD Standards betreffend Transparenz und Informationsaustausch verpflichtet haben			
Anguilla*	Cook Islands	Malta	San Marino
Antigua and Barbuda	Cyprus	Marshall Islands	Seychelles
Aruba**	Dominica	Mauritius	St. Lucia
The Bahamas	Gibraltar*	Montserrat*	St. Kitts and Nevis

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bahrain	Grenada	Nauru	St. Vincent and the Grenadines
Belize	Guernsey***	Netherlands Antilles**	Turks and Caicos*
Bermuda*	Isle of Man***	Niue	US Virgin Islands****
British Virgin Islands*	Jersey***	Panama	Vanuatu
Cayman Islands*	Liberia	Samoa	

* Überseeterritorium von Großbritannien

** Die Niederlande, die Niederländischen Antillen und Aruba sind die drei Länder des Königreichs der Niederlande

*** Von der britischen Krone abhängig

**** Externes Territorium der USA

Daneben wurden ursprünglich als nicht kooperationsbereit folgende Staaten gelistet: Monaco, Andorra, Liechtenstein. Alle diese Staaten haben inzwischen Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung der Transparenzgrundsätze abgegeben.

Zu 4.-21.:

Eine Quantifizierung der Größe der Offshore-Finanzindustrie ist schwierig, da verlässliche aktuelle Information nicht in Bezug auf alle Jurisdiktionen und Einkünfte erhältlich sind. Expertenschätzungen gehen von einem weltweiten Volumen von US\$ 1,7 Billionen bis zu US\$ 11,5 Billionen aus (vgl. nachstehende Tabelle, Quelle OECD):

Quelle	Betrag (US\$)	Umfang der Schätzung	Quelle
Tax Justice Network	\$11.5 trillion (2005)	Offshore-Kapital von Einzelpersonen	<i>The Price of Offshore</i> , Tax Justice Network, 2005
Oliver Wyman Group	\$8 trillion (2008)	Offshore-Vermögen von Personen mit hohem Eigenkapital	<i>The Future of Private Banking</i> , March 2008, Oliver Wyman Group

Boston Consulting Group	\$7.3 trillion (2007)	Offshore-Vermögen	<i>Global Wealth 2008</i> , Boston Consulting Group
Oxfam	\$6-7 trillion (2000)	Offshore-Geldvermögen	<i>Tax havens: Releasing the Hidden Billions for Poverty Eradication</i> , 2000
Merrill Lynch/Cap Gemini	\$5.8 trillion (1997)	Offshore-Vermögen von Personen mit hohem Eigenkapital	<i>World Wealth Report 1998</i> , Merrill Lynch/Cap Gemini
IMF	\$1.7 trillion (2000)	Durch Offshore-Zentren geleitete Portfolio-Investitionen	<i>IMF Publishing Global Portfolio Investment Survey</i> , 2000

Die in diesem Fragenkomplex angesprochenen Informationen sind der Finanzverwaltung mangels entsprechender Berichtspflichten nicht bekannt. Rechtspolitisch unerwünschte Gestaltungen können naturgemäß in der Regel nur im Rahmen von Außenprüfungen aufgedeckt werden. Im Zusammenhang mit in Steuerhinterziehungsabsicht gewählten Transaktionen wird die abgabenrechtlich gebotene Offenlegung vom Abgabepflichtigen per definitionem verletzt, sodass eine Verfolgung nur auf Grund entsprechender routinemäßiger Ermittlungen oder auf Grund spezieller Verdachtsmomente oder auf Grund von Mitteilungen ausländischer Steuerverwaltungen möglich ist.

Zu 22.-24.:

Das österreichische Abgaben- und Abgabenverfahrensrecht enthält im Wesentlichen folgende Abwehrstrategien von unerwünschten Gestaltungen durch Einschaltung von Steueroasen:

- Nichtanerkennung einer Transaktion da Scheingeschäft iSd § 23 BAO (zB Zahlung überhöhter Entgelte in eine Steueroase)
- Qualifikation einer Gestaltung als rechtsmissbräuchlich iSd § 22 BAO (Nichtanerkennung der formellen Gestaltung und Besteuerung unter Zugrundelegung der wirtschaftlich angemessenen Gestaltung)
- Einkünftezurechnung an den „tatsächlichen Träger der Erwerbstätigkeit“ (vgl. VwGH 10.12.1997, Zl. 93/13/0185)
- Verrechnungspreiskorrekturen
- Besteuerung ausländischer Basisgesellschaften im Inland (zB auf Grund inländischer Geschäftsleitung)

- Auftrag zur Empfängerbenennung gem. § 162 BAO (eine Briefkastengesellschaft, die keinen geschäftlichen Betrieb hat und deswegen keine Leistungen erbringen kann, kann nicht als Empfängerin von Zahlungen iSd § 162 BAO angesehen werden, vgl. VwGH 17.11.2005, 2001/13/0247, VwGH 26.7.2000, 97/14/0070)
- Besondere Nachweisanforderungen iSd Steueroasenjudikatur des VwGH (zB Stelligmachung von Zeugen, Beweisbeschaffungspflicht)
- Methodenwechsel gem. § 10 Abs. 4 KStG (Entfall der Steuerbefreiung von ausländischen Schachteldividenden von niedrig besteuerten ausländischen Gesellschaften, die schädliche Passiveinkünfte lukrieren, Umstieg auf das System der Steueranrechnung).

Mit freundlichen Grüßen